

Entsprechenserklärung der MLP AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der MLP AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 07. November 2002 seit der letzten Entsprechenserklärung grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 7.1.1 Satz 3 und 7.1.2 Satz 2 Halbsätze 1 und 2.

Auch den Empfehlungen der Regierungskommission in der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodexes vom 21. Mai 2003 wurde und wird grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 4.2, 5.4.5 Satz 6, 7.1.1 Satz 3 und 7.1.2 Satz 2 Halbsätze 1 und 2.

Die genannten Abweichungen beruhen auf folgenden Gründen:

Punkt 4.2 (Vorstandsvergütung)

Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes sollen die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder individualisiert erfolgen (4.2.4 Satz 2).

MLP ist diesen Empfehlungen im Jahr 2003 nicht gefolgt und wird ihnen auch im Jahr 2004 nicht entsprechen.

Punkt 5.4.5 Satz 6 (Individualisierte Angabe der Aufsichtsratsvergütung im Anhang)

Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Im Anhang des Konzernabschlusses ist lediglich der Gesamtbetrag der Aufsichtsratsvergütungen für das Geschäftsjahr 2002 angegeben. Eine individualisierte Angabe wurde nicht vorgenommen. MLP ist damit von den Empfehlungen im Jahr 2003 abgewichen und wird ihnen auch im Jahr 2004 nicht entsprechen.

Punkt 7.1.1 Satz 3 (Rechnungslegung: Internationale Rechnungslegungsgrundsätze)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss und die Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.

Der Konzernabschluss zum 31.12.2002 und die Zwischenberichte in 2002 haben dieser Empfehlung nicht entsprochen. Voraussichtlich wird MLP dieser Empfehlung bezogen auf den Konzernjahresabschluss zum 31.12.2003 und bezogen auf die Quartalsabschlüsse zum ersten Quartal 2004 nachkommen.

Punkt 7.1.2 Satz 2 Halbsatz 1 (Rechnungslegung: Konzernabschluss)

Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein.

MLP ist hiervon im Jahr 2003 abgewichen. Der Konzernabschluss wurde erst 120 Tage nach dem Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. MLP wird dieser Empfehlung auch im Jahr 2004 nicht entsprechen.

Punkt 7.1.2 Satz 2 Halbsatz 2 (Rechnungslegung: Zwischenberichte)

Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes sollen die Zwischenberichte bereits 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.

MLP wurde im Jahr 2003 dieser Empfehlung nicht gerecht. Die Zwischenberichte wurden erst 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich gemacht. MLP wird dieser Empfehlung auch im Jahr 2004 nicht entsprechen.

Heidelberg, im Dezember 2003
MLP AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat